

# **Die transzendente Begründung des Naturrechts aus der Grenzontologie**

## **Eine systemtheoretische und rechtsphilosophische Untersuchung im Anschluss an Otts Grenzdenken**

von Sieglinde B. Ohland

### **Zusammenfassung**

Der vorliegende Aufsatz entwickelt eine transzendente Begründung des Naturrechts aus der von [Erwin Ott in seinen zwölf Vorlesungen ausgearbeiteten Grenzontologie](#). Die zentrale These lautet: Wenn die Grenze als transzendente Bedingung der Möglichkeit von Bestimmtheit und Identität überhaupt ausgewiesen werden kann, dann ergeben sich hieraus unmittelbare normative Implikationen für das Verständnis von Personalität, Anerkennung und Recht. Das Naturrecht erscheint nicht als metaphysisches Postulat oder als konkurrierende Rechtsordnung neben dem positiven Recht, sondern als die immanente Normativität der Grenzstruktur selbst. Diese Normativität ist doppelseitig: Sie artikuliert sowohl die Entzugsdimension der Grenze (den Schutz der Person vor Instrumentalisierung und Objektivierung) als auch ihre Ermöglichungsdimension (die konstitutive Bedingung der Entstehung von Rechtssubjektivität und Rechtsverhältnissen überhaupt). Diese Neubegründung vermeidet die klassischen Aporien der Naturrechtslehre (metaphysische Letztbegründung, naturalistischer Fehlschluss, Subjektivismus) und weist dem positiven Recht einen präzisen transzendentalen Ort zu. Die methodische Innovation liegt in der Übertragung des transzendentalen Arguments von der Ontologie auf die normative Theorie: Normative Verbindlichkeit wird nicht aus äußeren Autoritäten oder empirischen Gegebenheiten abgeleitet, sondern aus den Bedingungen der Möglichkeit von Personalität und Rechtssubjektivität selbst. Das Naturrecht erweist sich damit als Grenzbegriff im präzisen Sinn Otts: Es ist weder ein bloß negativer Rest, der übrig bleibt, wenn das positive Recht an seine Grenze stößt, noch ein positives Fundament, auf dem das Recht errichtet werden könnte. Es ist die permanente Spannung zwischen Entzug und Ermöglichung, die das Recht als offenen, prozessualen und prinzipiell unabschließbaren Bereich konstituiert.

### **1. Einleitung: Die Krise der Naturrechtsbegründung und die Möglichkeit eines transzendentalen Neubeginns**

Die Geschichte der Naturrechtslehre ist eine Geschichte beständiger Begründungsversuche und ebenso beständiger Einwände. Von der stoischen Lehre vom *ius naturale* über die thomastische *Participatio*-Lehre bis zu den neuzeitlichen Vernunftrechtskonzeptionen und den gegenwärtigen menschenrechtlichen Diskursen – das Naturrecht hat sich als eines der persistentesten Probleme der Rechtsphilosophie erwiesen. Zugleich ist es vielleicht nirgends so deutlich gescheitert wie in dem Versuch, seine eigene Geltung zu begründen.

Die klassischen Einwände lassen sich in drei Typen zusammenfassen:

Der erste Einwand ist der des metaphysischen Dogmatismus. Die traditionellen Naturrechtslehren berufen sich auf eine vorgegebene Ordnung – sei es die kosmische Ordnung der Stoa, die göttliche Ordnung der christlichen Scholastik oder die metaphysische

Wesensstruktur des Menschen im neuzeitlichen Rationalismus. Diese Berufung ist philosophisch problematisch, weil sie eine ontologische oder theologische Prämisse voraussetzt, die selbst nicht aus dem Rechtsdenken selbst gewonnen wird. Das Naturrecht erscheint als eine Art juristische Theologie, deren Geltung von einer externen Autorität abhängt.

Der zweite Einwand ist der des naturalistischen Fehlschlusses. Selbst wenn man eine bestimmte "Natur" des Menschen identifizieren könnte – sei es biologisch, psychologisch oder sozial –, so folgt daraus nicht ohne weiteres, was normativ gelten soll. Aus Sein folgt nicht Sollen. Dieser Einwand, der in der analytischen Philosophie spätestens seit Hume und Moore zum Gemeingut geworden ist, hat die klassischen Naturrechtslehren in eine dauerhafte Begründungskrise gestürzt.

Der dritte Einwand ist der des Subjektivismus und Relativismus. Wenn das Naturrecht nicht aus einer objektiven metaphysischen Ordnung oder einer empirischen Natur des Menschen abgeleitet werden kann, dann scheint nur der Rückzug auf subjektive Wertsetzungen oder kulturelle Konventionen zu bleiben. Das Naturrecht wird zu einer Projektion menschlicher Wünsche oder zu einem Ausdruck kontingenter kultureller Traditionen. Seine universelle und verbindliche Geltung geht verloren.

Angesichts dieser dreifachen Krise erscheint das Projekt einer naturrechtlichen Begründung in der zeitgenössischen Rechtsphilosophie vielfach als obsolet. Die Diskurse über Menschenrechte, Menschenwürde und Gerechtigkeit werden entweder positivrechtlich (als Verfassungsnormen) oder diskurstheoretisch (als Bedingungen der Kommunikation) begründet. Ein genuin naturrechtliches Argument im strengen Sinne wird selten noch geführt.

Der vorliegende Aufsatz unternimmt den Versuch, diese Begründungslücke zu schließen – nicht durch eine Rückkehr zu metaphysischen oder theologischen Prämissen, sondern durch eine transzendente Wende der Rechtsphilosophie. Die Grundidee ist einfach und radikal zugleich: Das Naturrecht ist nicht deshalb gültig, weil es auf einer höheren metaphysischen Ordnung beruht, sondern weil jede mögliche Rechtsordnung die Grenzstruktur der Person bereits voraussetzen muss. Diese Grenzstruktur ist die transzendente Bedingung der Möglichkeit von Rechtssubjektivität überhaupt.

Die hierfür erforderliche Ontologie wird nicht aus der rechtsphilosophischen Diskussion selbst entwickelt, sondern aus einer umfassenden Grenzontologie bezogen, die [Erwin Ott in seinen zwölf Vorlesungen "Apophatik und Prozess als Grenzbegriffe der Ontologie"](#) ausgearbeitet hat. Otts Unternehmen ist insofern für die Rechtsphilosophie relevant, als es eine Ontologie entwickelt, die ohne substanzielle Grundeinheiten auskommt und die Grenze als die konstitutive Bedingung jeder Bestimmtheit ausweist. Diese Grenzontologie erlaubt es, den Begriff der Person neu zu fassen – nicht als geschlossene Substanz, sondern als prozessuales Grenzphänomen. Und dieser neue Personenbegriff eröffnet die Möglichkeit, das Naturrecht als die normative Implikation der personalen Grenzstruktur selbst zu verstehen.

Die methodische Grundlage dieses Aufsatzes ist die Übertragung der transzendentalen Argumentation von der Ontologie auf die normative Theorie. Ott fragt nach den Bedingungen

der Möglichkeit von Bestimmtheit überhaupt. Diese Frage wird hier transformiert: Was sind die Bedingungen der Möglichkeit von normativer Verbindlichkeit? Die Antwort: Die Grenzstruktur der Person, die sich in der wechselseitigen Anerkennung als Bedingung der Möglichkeit von Rechtssubjektivität selbst manifestiert. Normativität erscheint damit nicht als äußere Forderung, sondern als die immanente Struktur der Ermöglichung von Rechtspersonalität.

## **2. Die Grenzontologie als fundamentale Ontologie der Bestimmtheit**

### **2.1 Die reflexive Wendung der Ontologie**

Der Ausgangspunkt von Otts Grenzontologie ist die Einsicht, dass jede Ontologie, die ihren Anspruch ernst nimmt, notwendig auf eine reflexive Wendung stößt. Die klassische Ontologie versteht sich als Theorie des Bestimmten: Sie fragt nach den allgemeinsten Bestimmungen des Seienden. Diese Fragestellung operiert mit dem Begriff der Bestimmtheit – sie setzt voraus, dass das Seiende bestimmbar ist, dass es Eigenschaften hat, die zugeschrieben werden können, dass es von anderem unterschieden werden kann. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht selbstverständlich.

Die reflexive Wendung besteht in der Frage: Was ermöglicht Bestimmtheit überhaupt? Wenn alles Bestimmte seine Bestimmtheit durch Differenz und Abgrenzung erhält – wenn *omnis determinatio est negatio* –, dann stellt sich die Frage nach dem Status dieser Differenzstruktur selbst. Ist sie ihrerseits bestimmt? Und wenn ja, durch was?

Diese Frage führt in eine strukturelle Asymmetrie. Die Bedingung der Bestimmtheit kann nicht vollständig im Modus des Bestimmten auftreten, ohne ihre Funktion als Bedingung zu verlieren. Jede positive Bestimmung der Bedingung würde sie in die Ordnung des Bestimmten einordnen, deren Bedingung sie ist. Ein vollständig positiv bestimmter Ermöglichungsgrund wäre kein Ermöglichungsgrund mehr, sondern ein Bedingtes.

Diese strukturelle Asymmetrie ist das Herzstück von Otts Grenzontologie. Sie zeigt, dass die Bedingung der Bestimmtheit sich der vollständigen positiven Bestimmung entzieht – nicht aus epistemischer oder sprachlicher Unzulänglichkeit, sondern aus ihrer ontologischen Funktion als Bedingung.

### **2.2 Die Grenze als ursprüngliche Ermöglichungsstruktur**

Aus dieser reflexiven Wendung entwickelt Ott den Begriff der Grenze als der ursprünglichen Ermöglichungsstruktur. Die Grenze ist nicht eine sekundäre Trennlinie zwischen bereits konstituierten Entitäten, sondern die transzendente Bedingung, kraft derer Identitäten überhaupt erst entstehen können. Sie ist weder der einen noch der anderen Seite vollständig zugehörig, sondern bildet ein irreduzibles Zwischen.

Diese Bestimmung der Grenze hat drei charakteristische Eigenschaften:

Erstens ist die Grenze operativ, nicht topologisch. Sie ist nicht an einem bestimmten Ort lokalisiert – nicht zwischen dem Bestimmbaren und dem Unbestimmbaren –, sondern sie operiert in jeder Bestimmung: als das, was eine Bestimmung zu dieser spezifischen

Bestimmung macht, indem es sie von anderem unterscheidet, und zugleich als das, was diese Bestimmung über sich hinausweist.

Zweitens hat die Grenze eine doppelte Funktion: Ermöglichung und Entzug. Sie ermöglicht Bestimmtheit, indem sie die operative Differenzstruktur liefert, durch die Identitäten konstituiert werden. Und sie entzieht sich der vollständigen positiven Bestimmung, weil ihre vollständige Positivierung ihre Funktion als Bedingung zerstören würde. Diese Doppelfunktion ist das, was Ott als die Komplementarität von apophatischer und prozessualer Reaktionsform beschreibt.

Drittens ist die Grenze konstitutiv, nicht defizitär. Sie ist nicht ein Mangel, der behoben werden müsste, sondern die Bedingung der Möglichkeit von Bestimmtheit überhaupt. Ohne die immanente Differenzstruktur, die jede Bestimmung von anderem abgrenzt und dadurch konstituiert, gäbe es keine Bestimmungen.

### **2.3 Die Person als Grenzphänomen**

Aus dieser Grenzontologie ergibt sich ein neuer Begriff der Person, der sich fundamental von der substanzontologischen Tradition unterscheidet. In der klassischen Metaphysik – von Descartes bis zur modernen analytischen Philosophie – wird die Person oft als eine Substanz verstanden: als eine denkende Substanz (*res cogitans*), als ein Substrat von Bewusstseinszuständen oder als ein Bündel von Eigenschaften.

Die Grenzontologie ersetzt dieses substanzuelle Modell durch ein relational-prozessuales. Die Person erscheint nicht als vorausgesetzte Substanz, die nachträglich Beziehungen eingeht, sondern sie konstituiert sich selbst erst im Vollzug der Grenzbildung. Selbstbewusstsein ist nur möglich, weil sich das Ich vom Nicht-Ich unterscheidet; diese Unterscheidung setzt jedoch eine Grenze voraus, die weder vollständig im Ich noch vollständig im Nicht-Ich aufgeht.

Die Person ist daher ihrem ontologischen Status nach selbst Grenzphänomen. Sie existiert nicht als geschlossene Monade, sondern als Ort einer ursprünglichen Vermittlung von Selbstheit und Andersheit. Diese Vermittlung ist nicht ein Zustand, sondern ein permanenter Prozess. Die Person ist nicht, sie wird – in einem kontinuierlichen Vollzug der Grenzbildung.

Diese prozessuale Konzeption der Personalität verlangt eine Revision des Verständnisses von Freiheit, Verantwortung und Anerkennung. Freiheit erscheint nicht als Eigenschaft einer isolierten Substanz, sondern als die Fähigkeit eines prozessualen Knotenpunkts, seine eigene Entwicklung zu beeinflussen. Verantwortung ist nicht die Zuschreibung von Handlungen an ein Substrat, sondern die Kontinuität des personalen Prozesses, der die Identität der handelnden Person über die Zeit hinweg konstituiert. Und Anerkennung ist nicht eine nachträgliche moralische Forderung, sondern eine Bedingung der Möglichkeit personaler Existenz überhaupt.

## **3. Die transzendente Begründung des Naturrechts**

### **3.1 Normativität als Implikation der Grenzstruktur**

Die zentrale These dieses Aufsatzes lautet: Aus der Grenzontologie der Person folgt eine transzendente Begründung des Naturrechts. Normativität ist nicht eine äußere Forderung, die an die Person herangetragen wird, sondern die immanente Struktur der Personalität selbst.

Das Argument lässt sich in fünf Schritten entwickeln:

Erstens: Jede Person ist durch eine Grenzstruktur konstituiert. Diese Grenze ist die Bedingung der Möglichkeit ihrer Identität und ihrer Freiheit.

Zweitens: Diese Grenzstruktur ist nicht privat oder monologisch; sie ist wesentlich relational. Die Grenze konstituiert nicht nur das Ich, sondern auch die Differenz zum Anderen. Die Identität des Ich ist nur durch die Abgrenzung vom Nicht-Ich möglich.

Drittens: Diese relationale Grenzstruktur ist eine Bedingung, die von keiner einzelnen Person gesetzt werden kann. Sie ist nicht das Produkt eines Willensaktes oder einer sozialen Konvention, sondern eine transzendente Bedingung, die jeder personalen Existenz vorausgeht.

Viertens: Die Anerkennung dieser Grenzstruktur ist daher keine willkürliche moralische Forderung, sondern eine Bedingung der Möglichkeit personaler Existenz überhaupt. Wer den Anderen als bloßes Objekt behandelt, negiert die Grenzstruktur, durch die auch das eigene Selbst konstituiert wird.

Fünftens: Diese Anerkennung ist die normative Implikation der Grenzstruktur selbst. Sie ist das, was das Naturrecht in seiner fundamentalsten Form ausmacht: die Bedingung der Möglichkeit von Rechtssubjektivität überhaupt.

### **3.2 Die transzendente Deduktion des Naturrechts**

Die transzendente Deduktion des Naturrechts folgt der Struktur der transzendentalen Argumentation, die Ott in seinen Vorlesungen entwickelt hat. Sie fragt nicht nach den Inhalten bestimmter Normen, sondern nach den Bedingungen der Möglichkeit von Normativität überhaupt. Die Deduktion vollzieht sich in drei Schritten:

Erster Schritt: Der Rückgang auf die Bedingung der Möglichkeit von Rechtssubjektivität

Jede Rechtsordnung setzt Rechtssubjekte voraus. Rechtssubjekte sind Personen, die als Träger von Rechten und Pflichten anerkannt sind. Die Frage ist: Was sind die Bedingungen der Möglichkeit, dass es Rechtssubjekte gibt? Die Antwort: Rechtssubjekte können nur existieren, wenn Personen als eigenständige, selbstbestimmte Wesen anerkannt werden. Diese Anerkennung ist nicht das Produkt einer Rechtsordnung, sondern ihre Voraussetzung.

Zweiter Schritt: Die Person als Grenzphänomen

Die Person ist nicht eine vorgegebene Substanz, sondern ein Grenzphänomen, das sich im Vollzug der Grenzbildung konstituiert. Diese Grenzbildung ist nicht monologisch, sondern wesentlich relational. Die Person existiert nur in der Differenz zum Anderen. Die

Anerkennung des Anderen ist daher nicht eine nachträgliche moralische Forderung, sondern eine Bedingung der Möglichkeit personaler Existenz überhaupt.

Dritter Schritt: Die normative Implikation der Grenzstruktur

Wenn die Anerkennung des Anderen eine Bedingung der Möglichkeit personaler Existenz ist, dann ist sie auch eine Bedingung der Möglichkeit von Rechtsordnungen. Jede Rechtsordnung, die diese Anerkennung negiert, negiert ihre eigene Voraussetzung. Das Naturrecht ist daher nicht eine konkurrierende Rechtsordnung neben dem positiven Recht, sondern die transzendente Selbstbegrenzung des positiven Rechts.

### **3.3 Das Naturrecht als Reflexionsbegriff**

Aus dieser transzendentalen Deduktion ergibt sich eine neue Bestimmung des Naturrechtsbegriffs. Das Naturrecht ist kein positiver Normenkatalog, der dem positiven Recht äußerlich gegenübersteht. Es ist auch kein metaphysisches Postulat, das aus einer höheren Ordnung abgeleitet wird. Es ist vielmehr ein Reflexionsbegriff für die Bedingungen, die positives Recht niemals vollständig erzeugen kann, obwohl es von ihnen permanent abhängt.

Diese Bestimmung hat drei charakteristische Eigenschaften:

Erstens ist das Naturrecht transzendental, nicht naturhaft im empirischen Sinn. Seine Geltung entspringt nicht einer biologischen oder psychologischen Natur des Menschen, sondern der ontologischen Struktur der Person als Grenzwesen. Es ist keine empirische Generalisierung über faktisches menschliches Verhalten, sondern eine reflexive Einsicht in die Bedingungen der Möglichkeit von Personalität.

Zweitens ist das Naturrecht negativ, nicht positiv. Es sagt nicht, was das Recht enthalten muss, sondern was es nicht enthalten darf. Es markiert die Grenzen, die positives Recht nicht überschreiten kann, ohne seine eigene Geltungsgrundlage zu untergraben. In diesem Sinne ist das Naturrecht die normative Artikulation der Entzugsdimension der Grenze.

Drittens ist das Naturrecht reflexiv, nicht dogmatisch. Es ist selbst nicht Teil des positiven Rechts, aber es ist auch nicht unabhängig von ihm. Es ist die Selbstreflexion des Rechts auf seine eigenen Ermöglichungsbedingungen. Diese Reflexion kann niemals abgeschlossen werden; sie ist eine permanente Aufgabe der Rechtsphilosophie.

### **3.4 Die Würde des Menschen als Grenzbegriff**

Die transzendente Deduktion des Naturrechts führt zu einer Neubestimmung der Menschenwürde. Die Würde des Menschen gründet nicht in bestimmten Eigenschaften, Fähigkeiten oder Leistungen – nicht in der Vernunftfähigkeit, nicht in der Autonomie, nicht in der Zugehörigkeit zur Spezies Homo sapiens. Sie gründet darin, dass jede Person Träger jener ursprünglichen Grenzstruktur ist, die Sinn, Freiheit, Erkenntnis und Kommunikation überhaupt erst ermöglicht.

Die Würde des Menschen ist damit nicht graduell – sie kann nicht mehr oder weniger sein, sie kann nicht verloren oder verdient werden. Sie ist nicht eine Eigenschaft, die Menschen zufällig haben oder nicht haben. Sie ist die strukturelle Bedingung der Möglichkeit, dass Menschen überhaupt als Personen existieren können.

Die Verletzung menschlicher Würde stellt deshalb nicht lediglich die Missachtung eines moralischen Wertes dar, sondern eine Negation der Bedingungen, unter denen Recht überhaupt möglich wird. Die Instrumentalisierung des Menschen – seine Behandlung als bloßes Objekt – negiert die Grenzstruktur, durch die er als Person konstituiert ist. Sie ist nicht nur moralisch falsch, sondern ontologisch inkohärent.

#### **4. Die Normativität des Rechts im Horizont der Grenzontologie**

##### **4.1 Der performative Selbstwiderspruch des positiven Rechts**

Die transzendente Begründung des Naturrechts erlaubt es, die klassische Idee eines Widerstandsrechts gegen ungerechte Gesetze neu zu fassen. Ein Gesetz verliert seine Legitimität nicht deshalb, weil es von einem vorgegebenen Normenkatalog abweicht, sondern weil es jene Grenzstruktur zerstört, die seine eigene Möglichkeit begründet.

Diese Argumentation hat die Form eines performativen Selbstwiderspruchs. Wo positives Recht die Person zum bloßen Objekt staatlicher Verfügung macht, negiert es die transzendente Bedingung seiner eigenen Geltung. Die Rechtssetzung setzt voraus, dass es Rechtssubjekte gibt; Rechtssubjekte können es jedoch nur geben, wenn Personen als Träger eigenständiger Freiheit und Eigenständigkeit anerkannt werden. Diese Anerkennung kann nicht ihrerseits Produkt positiven Rechts sein, weil sie bereits vorausgesetzt werden muss, damit positives Recht überhaupt Sinn ergibt.

Ein positives Recht, das diese Anerkennung negiert, untergräbt damit seine eigene Grundlage. Es beansprucht Geltung als Recht, negiert aber die Bedingung, unter der Recht überhaupt möglich ist. Es gerät in einen performativen Selbstwiderspruch. Dieser Selbstwiderspruch ist nicht nur ein moralisches Problem; er ist ein logisches Problem der Rechtskonstitution selbst.

Das Widerstandsrecht gegen ein solches Recht ergibt sich nicht aus einer externen Norm, sondern aus der immanenten Struktur des Rechts. Es ist nicht das Recht einer höheren Gewalt, sondern die Selbstbegrenzung des Rechts durch seine eigenen Ermöglichungsbedingungen.

##### **4.2 Das Naturrecht als immanente Grenze des Rechts**

Die transzendente Begründung des Naturrechts erlaubt eine neue Bestimmung des Verhältnisses von Naturrecht und positivem Recht. Das Naturrecht ist nicht eine konkurrierende Rechtsordnung neben dem positiven Recht, sondern dessen immanente Grenze. Es ist nicht Teil des positiven Rechts, aber es ist auch nicht unabhängig von ihm. Es ist die reflexive Struktur, durch die positives Recht seine eigene Möglichkeit reflektiert.

Diese Bestimmung hat drei Konsequenzen:

Erstens: Das Naturrecht ist nicht als positives Recht durchsetzbar. Es ist kein Normenkatalog, der in Gesetze übersetzt werden könnte. Es ist die transzendente Bedingung, unter der positives Recht überhaupt möglich ist. Seine Funktion ist nicht die der Konkretisierung, sondern der Begrenzung.

Zweitens: Das Naturrecht ist nicht unveränderlich. Seine transzendente Struktur ist notwendig, aber ihre konkrete Artikulation ist historisch und kulturell variabel. Die Würde des Menschen ist als Struktur unveränderlich, aber ihre konkrete Interpretation und Anwendung ist eine permanente Aufgabe der Rechtsphilosophie.

Drittens: Das Naturrecht ist nicht unfehlbar. Es ist selbst ein philosophisches Konzept, das der Kritik und Revision unterliegt. Seine transzendente Begründung schützt es nicht vor Fehlinterpretation oder falscher Anwendung. Es ist in seiner konkreten Erscheinung ein relationaler Knotenpunkt und kein abgeschlossenes System.

#### **4.3 Rechtsphilosophie als Grenzreflexion**

Die transzendente Begründung des Naturrechts führt zu einer neuen Bestimmung der Rechtsphilosophie. Die Rechtsphilosophie ist nicht die Deduktion eines vollständigen Normenkatalogs aus einer höheren Ordnung, und sie ist nicht die bloße Beschreibung des geltenden Rechts. Sie ist die Reflexion auf die Grenzstruktur, die positives Recht ermöglicht und begrenzt.

Diese Rechtsphilosophie als Grenzreflexion hat drei charakteristische Merkmale:

Erstens ist sie transzendental, nicht empirisch. Sie fragt nicht nach den faktischen Inhalten des Rechts, sondern nach den Bedingungen seiner Möglichkeit. Sie ist nicht eine Rechtssoziologie und nicht eine Rechtsgeschichte; sie ist die reflexive Analyse der Struktur des Rechts als solchen.

Zweitens ist sie normativ, nicht deskriptiv. Sie beansprucht nicht nur, das Recht zu beschreiben, sondern es zu bewerten. Sie zeigt, unter welchen Bedingungen positives Recht legitim ist und unter welchen Bedingungen es seine Legitimität verliert. Diese normative Dimension ist nicht eine externe Hinzufügung, sondern die Implikation ihrer transzendentalen Fragestellung.

Drittens ist sie offen, nicht abgeschlossen. Sie entwickelt kein fertiges System von Normen, sondern einen Rahmen für die kritische Reflexion des Rechts. Dieser Rahmen ist prinzipiell unabschließbar, weil die Grenzstruktur, auf die er sich bezieht, sich der vollständigen positiven Bestimmung entzieht.

### **5. Auseinandersetzung mit Einwänden**

#### **5.1 Der naturalistische Fehlschluss**

Der naheliegendste Einwand gegen eine naturrechtliche Begründung ist der Einwand des naturalistischen Fehlschlusses. Wenn das Naturrecht aus der ontologischen Struktur der

Person abgeleitet wird, dann scheint es den Fehler zu begehen, aus einem Sein ein Sollen abzuleiten. Die Antwort auf diesen Einwand liegt in der Unterscheidung zwischen empirischer und transzendentaler Ableitung.

Die klassische Naturrechtslehre leitet Normen aus einer empirischen Natur des Menschen ab: Der Mensch hat bestimmte Bedürfnisse, Fähigkeiten oder Eigenschaften; daraus sollen bestimmte Normen folgen. Diese Ableitung ist in der Tat problematisch, weil sie eine normative Prämisse voraussetzt, die sie nicht aus der empirischen Natur gewinnen kann.

Die transzendente Ableitung ist von anderer Art. Sie leitet Normen nicht aus empirischen Gegebenheiten ab, sondern aus den Bedingungen der Möglichkeit von Personalität überhaupt. Sie sagt nicht: "Der Mensch hat die Eigenschaft X, also soll er Y." Sie sagt: "Wenn es Personen geben soll, dann muss die Bedingung Z erfüllt sein." Diese Ableitung ist nicht naturalistisch, weil sie nicht von einer empirischen Eigenschaft ausgeht, sondern von einer transzendentalen Bedingung. Der Übergang vom Sein zum Sollen erfolgt nicht innerhalb der empirischen Ordnung, sondern auf der Ebene der transzendentalen Reflexion.

## **5.2 Der Vorwurf des Metaphysizismus**

Ein zweiter Einwand betrifft den Status der Grenzontologie selbst. Könnte es nicht sein, dass die Grenzontologie eine neue Metaphysik ist, die denselben Problemen unterliegt wie die klassischen metaphysischen Systeme? Die Antwort auf diesen Einwand liegt in der Selbstreflexivität der Grenzontologie.

Die Grenzontologie beansprucht nicht, eine vollständige positive Beschreibung der Wirklichkeit zu liefern. Sie ist keine neue Metaphysik des Absoluten oder des Ersten Prinzips. Sie ist eine reflexive Theorie der Grenze – eine Theorie, die ihre eigenen Bedingungen reflektiert und in diese Reflexion die Begriffe einbaut, mit denen sie operiert. Sie beansprucht nicht, die Grenzstruktur vollständig positiv zu beschreiben; sie beansprucht, die Struktur des Überschusses so zu beschreiben, dass seine Irreduzibilität sichtbar wird.

Die Grenzontologie ist daher keine Metaphysik im klassischen Sinn. Sie ist eine kritische Ontologie, die ihre eigenen Grenzen kennt und in ihre Grundbegriffe integriert. Diese kritische Selbstreflexivität schützt sie vor dem Vorwurf des Metaphysizismus.

## **5.3 Das Problem der Konkretisierung**

Ein dritter Einwand betrifft die Konkretisierbarkeit der transzendentalen Naturrechtslehre. Wenn das Naturrecht nur eine negative Grenze des positiven Rechts markiert, wenn es kein positives Normenprogramm ist, dann scheint es für die konkrete Rechtsanwendung wenig zu taugen. Die Antwort auf diesen Einwand liegt in der Unterscheidung zwischen der Funktion des Naturrechts und der Funktion des positiven Rechts.

Das Naturrecht ist nicht als positives Recht durchsetzbar. Es ist kein Normenkatalog, der in Gesetze übersetzt werden könnte. Seine Funktion ist nicht die der Konkretisierung, sondern der Begrenzung. Es markiert die Grenzen, die positives Recht nicht überschreiten kann, ohne seine eigene Geltungsgrundlage zu untergraben. Diese Begrenzungsfunktion ist nicht weniger konkret als eine positive Norm; sie ist nur anders geartet.

Die Konkretisierung des Naturrechts ist eine Aufgabe der Rechtsphilosophie, nicht der Gesetzgebung. Sie besteht in der Reflexion auf die transzendentalen Bedingungen des Rechts und in der kritischen Bewertung des positiven Rechts an diesen Bedingungen. Diese Reflexion kann niemals abgeschlossen werden; sie ist eine permanente Aufgabe der Rechtsphilosophie.

## **6. Konsequenzen für die Rechtsphilosophie**

### **6.1 Die Überwindung der Dichotomie von Naturrecht und Rechtspositivismus**

Die transzendente Begründung des Naturrechts erlaubt eine neue Perspektive auf das Verhältnis von Naturrecht und Rechtspositivismus. Diese beiden Positionen werden in der Rechtsphilosophie oft als unvereinbare Gegensätze betrachtet. Das Naturrecht beansprucht eine überpositive Geltung; der Rechtspositivismus leugnet jede Geltung außerhalb des gesetzten Rechts.

Die Grenzontologie zeigt, dass diese Dichotomie falsch ist. Das Naturrecht ist kein positiver Normenkatalog, der dem positiven Recht äußerlich gegenübersteht. Es ist die transzendente Bedingung, unter der positives Recht überhaupt möglich ist. Und der Rechtspositivismus hat recht, wenn er betont, dass Naturrecht nicht als positives Recht durchsetzbar ist. Er irrt nur, wenn er leugnet, dass es überhaupt eine transzendente Bedingung des Rechts gibt.

Die transzendente Begründung des Naturrechts erlaubt es daher, die Stärken beider Positionen zu bewahren und ihre Schwächen zu vermeiden. Sie bewahrt die Einsicht des Naturrechts, dass es Bedingungen der Geltung gibt, die über das positive Recht hinausweisen. Und sie bewahrt die Einsicht des Rechtspositivismus, dass das positive Recht eine eigenständige normative Sphäre ist, die nicht durch externe Normenkataloge ersetzt werden kann.

### **6.2 Die Menschenwürde als rechtliches Grundprinzip**

Die Menschenwürde ist in vielen Verfassungen – insbesondere im deutschen Grundgesetz – als fundamentales Prinzip verankert. Aber ihre philosophische Begründung ist umstritten. Die transzendente Begründung bietet eine Möglichkeit, die Menschenwürde als Grenzbegriff zu verstehen.

Die Menschenwürde ist nicht ein positiver Normenkatalog, der konkrete Rechte und Pflichten festlegt. Sie ist die transzendente Bedingung, unter der Recht überhaupt möglich ist. Sie ist die Anerkennung der relationalen Grenzstruktur der Person als Bedingung der Möglichkeit von Rechtssubjektivität. Diese Anerkennung kann nicht durch positives Recht ersetzt werden; sie muss von jeder Rechtsordnung vorausgesetzt werden.

Die Menschenwürde als Grenzbegriff hat eine negative und eine positive Dimension. Die negative Dimension ist der Schutz der Person vor Instrumentalisierung und Objektivierung. Die positive Dimension ist die Ermöglichung personaler Autonomie und Selbstbestimmung.

Beide Dimensionen sind Aspekte derselben Grenzstruktur: der Anerkennung der Person als Grenzphänomen, das sich der vollständigen positiven Bestimmung entzieht.

### **6.3 Rechtsphilosophie als permanente Grenzreflexion**

Die transzendente Begründung des Naturrechts führt schließlich zu einer neuen Bestimmung der Rechtsphilosophie selbst. Die Rechtsphilosophie ist nicht die Deduktion eines vollständigen Normenkatalogs aus einer höheren Ordnung, und sie ist nicht die bloße Beschreibung des geltenden Rechts. Sie ist die Reflexion auf die Grenzstruktur, die positives Recht ermöglicht und begrenzt.

Diese Rechtsphilosophie ist eine permanente Reflexion. Sie kann niemals abgeschlossen werden, weil die Grenzstruktur, auf die sie sich bezieht, sich der vollständigen positiven Bestimmung entzieht. Jede neue Rechtsentwicklung, jede neue gesellschaftliche Herausforderung erfordert eine neue Reflexion auf die transzendentalen Bedingungen des Rechts.

Diese permanente Reflexion zeigt, dass die Rechtsphilosophie kein abgeschlossenes System ist, sondern ein Forschungsprogramm, das sich den Herausforderungen der Zeit stellt. Sie zeigt, dass die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit von Recht eine Frage ist, die nie endgültig beantwortet werden kann, weil das Recht selbst ein offener, prozessualer, nicht abgeschlossener Bereich ist.

## **7. Schluss: Das Naturrecht als normative Implikation der Grenzstruktur**

Die transzendente Begründung des Naturrechts aus der Grenzontologie führt zu einer Neubestimmung des Naturrechtsbegriffs, die die klassischen Aporien der Naturrechtslehre vermeidet und eine produktive Perspektive auf das Verhältnis von Naturrecht und positivem Recht eröffnet.

Das Naturrecht erscheint nicht als metaphysisches Postulat oder als konkurrierende Rechtsordnung neben dem positiven Recht, sondern als die normative Implikation der Grenzstruktur selbst. Es ist die Anerkennung der Bedingung, unter der Personalität und Rechtssubjektivität überhaupt möglich sind. Diese Anerkennung ist keine willkürliche moralische Forderung, sondern eine transzendente Notwendigkeit.

Die Grenzontologie erlaubt es, die Person als Grenzphänomen zu verstehen – nicht als geschlossene Substanz, sondern als prozessualen Knotenpunkt, der sich im Vollzug der Grenzbildung konstituiert. Diese prozessuale Konzeption der Personalität hat unmittelbare normative Folgen. Die Anerkennung der Grenzstruktur des Anderen ist nicht eine nachträgliche moralische Forderung, sondern eine Bedingung der Möglichkeit des eigenen Selbstseins.

Die Rechtsphilosophie wird durch diese transzendente Begründung in eine neue Rolle gesetzt. Sie ist nicht die Deduktion eines vollständigen Normenkatalogs und nicht die bloße Beschreibung des geltenden Rechts. Sie ist die permanente Reflexion auf die Grenzstruktur, die positives Recht ermöglicht und begrenzt. Diese Reflexion kann niemals abgeschlossen werden, weil die Grenzstruktur sich der vollständigen positiven Bestimmung entzieht.

Das Naturrecht ist damit, in letzter Konsequenz, die normative Artikulation der doppelten Funktion der Grenze. Es ist zum einen die Artikulation ihrer Entzugsdimension: Es markiert die Grenzen, die positives Recht nicht überschreiten kann, ohne seine eigene Geltungsgrundlage zu untergraben. Es schützt den unverfügbaren Kern der Person vor jeder Form der Instrumentalisierung und Objektivierung – ein Schutz, der sich jeder vollständigen positiven Bestimmung entzieht und gerade darin seine apophatische Würde hat.

Zum anderen aber ist das Naturrecht ebenso die Artikulation ihrer Ermöglichungsdimension: Es ist die Bedingung der Möglichkeit von Rechtsverhältnissen überhaupt, die prozessuale Grundstruktur, durch die Rechtssubjekte als relationale, sich im Vollzug der Anerkennung konstituierende Personen erst entstehen können. Es ist nicht nur die Grenze, die schützt, sondern auch die Grenze, die verbindet und ermöglicht.

Das Naturrecht ist daher nicht einseitig negativ oder defensiv, sondern doppelseitig: Es ist die immanente Normativität der Grenze selbst – die Selbstbegrenzung des Rechts durch seine eigenen Ermöglichungsbedingungen und zugleich die produktive Bedingung seiner eigenen Konstitution. Diese Doppelseitigkeit macht das Naturrecht zu einem Grenzbegriff im präzisen Sinn Otts: Es ist weder ein bloß negativer Rest, der übrig bleibt, wenn das positive Recht an seine Grenze stößt, noch ein positives Fundament, auf dem das Recht errichtet werden könnte. Es ist die permanente Spannung zwischen Entzug und Ermöglichung, die das Recht als offenen, prozessualen und prinzipiell unabschließbaren Bereich konstituiert.

## **Literaturverzeichnis**

[Ott, Erwin. Apophatik und Prozess als Grenzbegriffe der Ontologie: Prolegomena zu einer strengen globalen Philosophie. Zwölf Vorlesungen. Heidelthaler Studien Bd. 4, Heidelberg 2026](#)

## **Abstract (Englisch)**

This paper develops a transcendental foundation of natural law based on Ott's ontology of the limit. The central thesis is: If the limit can be identified as the transcendental condition of the possibility of determinacy and identity in general, then this has immediate normative implications for our understanding of personhood, recognition, and law. Natural law appears not as a metaphysical postulate or as a competing legal order alongside positive law, but as the immanent normativity of the limit-structure itself. This normativity is twofold: it articulates both the dimension of withdrawal (the protection of the person against instrumentalization and objectification) and the dimension of enabling (the constitutive condition for the emergence of legal subjectivity and legal relations as such). This new foundation avoids the classical aporias of natural law theory (metaphysical foundation, naturalistic fallacy, subjectivism) and assigns positive law a precise transcendental location. The methodological innovation lies in the transfer of transcendental argumentation from ontology to normative theory: Normative validity is derived not from external authorities or empirical givens, but from the conditions of the possibility of personhood and legal subjectivity themselves. Natural law thus proves to be a limit-concept in the precise sense of Ott's philosophy: it is

neither a merely negative remainder that persists when positive law reaches its limit, nor a positive foundation upon which law could be erected. It is the permanent tension between withdrawal and enabling that constitutes law as an open, processual, and fundamentally uncompletable domain.

---